

§ 3

(1) Die DSRK ist zur Durchführung ihrer Aufgaben befugt,

- a) Klassifikations-, Bau-, Prüf- und andere Vorschriften zu erlassen, die durch Anordnung des Ministers für Verkehrswesen in Kraft gesetzt werden,
- b) vorläufige Vorschriften zu erlassen, die spätestens nach 3 Jahren durch Vorschriften gemäß Buchst. a zu ersetzen sind.

(2) Die Nebenstellen und Außenstellen sind befugt, im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche Weisungen zu erteilen.

§ 4

Die Leistungen der DSRK sind gebührenpflichtig. Die Gebühren regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 2. März 1950 über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Deutsche Schiffsrevision und -klassifikation“ (GBl. S. 156) außer Kraft.

Berlin, den 28. April 1960

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister
für Verkehrswesen

Rau
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

K r a m e r

**Anordnung
über das Statut**

der Deutschen Schiffs-Revision und -Klassifikation.

Vom 28. April 1960

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 28. April 1960 über die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation (GBl. I S. 362) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Deutsche Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK) ist ein staatliches Organ des Verkehrswesens und untersteht dem Minister für Verkehrswesen. Sie ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Sitz der DSRK ist Zeuthen.

§ 2

Aufgaben

(1) Die DSRK nimmt die die Klassifikation und Revision aller nach den hierfür geltenden Bestimmungen klassifikationspflichtigen Wasserfahrzeuge, Bauteile, Ausrüstungen und Einrichtungen betreffenden staatlichen Aufgaben wahr; ihr obliegt insbesondere:

- a) Klassifizierung aller klassifikationspflichtigen Wasserfahrzeuge,
- b) Bauaufsicht und Erprobung bei allen klassifikationspflichtigen Wasserfahrzeugen, die in der Deut-

schon Demokratischen Republik gebaut, umgebaut oder repariert werden,

- c) Festlegung des Freibords und Ausstellung von Freibordzeugnissen,
- d) Eichung von Binnenschiffen und Ausstellung von Eichscheinen, /
- e) Kontrolle der Einhaltung internationaler Bestimmungen, die die Klassifikation betreffen,
- f) Überwachung und Revision der Wasserfahrzeuge,
- g) Prüfung der Werkstoffe, Geräte, Maschinen usw. auf ihre Güte, Bauausführung und Funktion, sofern sie der Abnahmepflicht unterliegen,
- h) Prüfung der Bauunterlagen für Einzelerzeugnisse,
- i) Prüfung der Klassifikationsunterlagen,
- k) Erarbeitung und Weiterentwicklung von Bau-, Abnahme- und Sondervorschriften für Wasserfahrzeuge einschließlich der technischen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen.

(2) Die DSRK macht die Prüfungen und Abnahmen bei den Aufgaben gemäß Abs. 1 davon abhängig, daß die technischen Belange des Arbeitsschutzes gewahrt worden sind.

(3) Der Minister für Verkehrswesen kann den Aufgabenbereich der DSRK den Erfordernissen entsprechend verändern.

§ 3

Leitung

(1) Die Leitung der DSRK erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung, wobei die Methode der kollektiven Beratung mit den leitenden Mitarbeitern anzuwenden ist.

(2) Die DSRK wird durch einen Direktor geleitet. Er wird durch den Minister für Verkehrswesen ernannt und abberufen. Alle übrigen Mitarbeiter werden durch den Direktor der DSRK eingestellt und entlassen.

(3) Der Direktor handelt im Namen der DSRK auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet der DSRK für Schäden, die er ihr durch schuldhaftige Verletzung seiner Pflichten zufügt. Bei seinen Entscheidungen ist er an die Weisungen des Ministeriums für Verkehrswesen gebunden.

(4) Der Direktor der DSRK bestimmt, welcher leitende Mitarbeiter ihn während seiner Abwesenheit vertritt.

§ 4

Wissenschaftlich-Technischer Rat

(1) Bei der DSRK besteht ein Wissenschaftlich-Technischer Rat zur Förderung und Koordinierung der wissenschaftlich-technischen Arbeiten der DSRK, insbesondere zur Schaffung und Weiterentwicklung von Bau-, Abnahme-, Prüf- und anderen Vorschriften auf der Grundlage der neuesten Erkenntnisse und Erfahrungen in der Schiffbautechnik.

(2) Die Tätigkeit des Wissenschaftlich-Technischen Rates regelt sich nach der vom Direktor der DSRK zu erarbeitenden Arbeitsordnung, die vom Minister für Verkehrswesen für verbindlich erklärt wird.

(3) Die Mitglieder des Wissenschaftlich-Technischen Rates werden vom Direktor der DSRK vorgeschlagen und vom Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung berufen.